

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1909**

VI. Die vorläufige Amtsenthebung

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafversetzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

### § 111.<sup>1)</sup>

**Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamten-eigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.**

Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 9) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormalig zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

## VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

### § 112.<sup>2)</sup>

#### Boraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

1) *VBzVG* § 105. 2) *VBzVG* § 99.



§ 113.<sup>1)</sup>**Wirkungen der Amtsenthebung.**

Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Dienst-  
einkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen  
Dienstbehörde so viel innezubehalten, als zur Deckung der  
Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das  
strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung  
vorausichtlich erforderlich ist.

Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Dienst-  
einkommens, soweit dasselbe aus Gehalt, Wohnungsgeld  
und Dienstzulage besteht, nicht übersteigen.

Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus  
dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des  
innebehaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Ent-  
fernung aus dem Amt (Strafversetzung), so ist der zur  
Deckung der im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht  
erforderte Teil der innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen;  
wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Beamte  
freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verfällt,  
so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig nachzuzahlen,  
wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungs-  
strafe der Betrag der letzteren und die den Beamten  
treffenden Kosten der Disziplinaruntersuchung und des Straf-  
vollzugs in Abzug kommen.

**VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren,  
Kosten und Zustellungen.**

## § 114.

**Gebühren und Kosten.**

Im Disziplinarverfahren werden keine Sporteln in  
Ansatz gebracht.

Die Gebühren der im Disziplinarverfahren einver-  
nommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den

<sup>1)</sup> WVB § 100.